

hofs zwar Hoffnung gemacht, dasselbe jedoch an Bedingungen geknüpft worden, die theils zu hart, theils für die mittellose Commun der Stadt Meissen zu gewagt erschienen, als daß man sich habe entschließen können, darauf einzugehen, und sei ihm endlich mittelst einer späteren Verordnung vom 11. Juni 1838 eröffnet worden, daß es dem Stadtrathe überlassen bleiben müsse, ob und in welcher Maße derselbe jetzt und künftig für das Brennholzbedürfniß der Einwohnerschaft Meissens zu sorgen für angemessen und nothwendig erachte. Bald hierauf sei die mehrerwähnte Holzverkaufsanstalt aufgelöst und das Grundstück zu anderen Zwecken verpachtet worden.

Wenn nun aber die hohen ständischen Kammern in der ständischen Schrift vom 21. October 1837 darauf angetragen hätten:

daß da, wo es in geeigneten Städten und Dorfschaften zur Zeit an Gelegenheit fehle, Brennmaterial in ganz kleinen Quantitäten, ohne großen Zeitverlust und bedeutende Steigerung des Preises zu erhalten, dieser Mangel durch passende Maßregeln auf administrativen Wegen abgeholfen werde, so wäre es jedenfalls zugleich die Absicht derselben gewesen, daß derartige Holzverkaufsanstalten an den Orten, wo solche einmal bestehen, mögen sie nun auf Rechnung des Staates oder auf Rechnung einzelner Gemeinden verwaltet werden, keineswegs wieder eingehen sollten, und das gewiß um so weniger, wenn die fiscalischen Unternehmungen dieser Art noch einen reinen Gewinn gewähren, wie solches bei der Meißner Holzverkaufsanstalt zeither der Fall gewesen wäre.

Der Stadtrath richtet nun an die Ständeversammlung das Gesuch: selbige wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die zeither in Meissen für Rechnung des Staatsfiscus unterhaltene Anstalt zum Verkauf des Brennmaterials im Einzelnen auch ferner fortbestehen möge.

Der Deputation, welcher die vorstehende Eingabe von ihrer geehrten Kammer zur Begutachtung überwiesen worden ist, hat sich nun zwar selbige, da die Reclamanten den verfassungsmäßigen Weg fruchtlos bereits zurückgelegt und formell begründet dargestellt; sie hielt jedoch, was das Materielle anbelangt, vor Fassung hauptsächlicher Entschliessung für angemessen, hierüber auf dem in der provisorischen Landtagsordnung vorgezeichneten Wege noch besondere Auskunft vom hohen Gesamtministerium zu erbitten, welche auch der Deputation in einer von dem hohen Ministerium der Finanzen abgefaßten umfangreichen Darstellung zu Theil geworden ist und worin das hohe Finanzministerium sein, in der vorliegenden Angelegenheit eingeschlagenes Verfahren durch folgende Umstände motivirt: bereits vor dem Jahre 1838 sei die Einziehung des fiscalischen Holzhofes zu Meissen mehrfach in Frage gekommen, weil derselbe nach dem Aufhören der Bezüge aus der früher sächsischen, durch die Landestheilung an die Krone Preußen übergegangenen Staatsforsten, bis zum Jahre 1831 fast lediglich an solche Hölzer gewiesen gewesen wäre, die von Privatholzhandlern aus der niedern Elbgegend bezogen, alle so theuer hätten bezahlt werden müssen, daß bei den hohen Einkaufspreisen nicht mehr aus Vortheil zu concurriren gewesen wäre. Da indeß die Flosverwaltung in Meissen besondere Holzhofgebäude und einen eignen Holzplatz besitze, so habe man damals die Einziehung jener Anstalt beanstandet, man habe sich jedoch bemüht, für den Holzbedarf dieser Stadt soviel wie möglich andere Hülfquellen aufzusuchen und zu eröffnen.

Als solche hätten jedoch die benachbarten Staatswaldun-

gen um deswillen nicht betrachtet werden können, weil bei ihren verhältnißmäßig unbeträchtlichem Umfange schon damals der Ertrag derselben ohnedies weit hinter dem Begehr der zeither stets darauf verwiesenen Ortschaften zurückgeblieben, und eine vorzugsweise Berücksichtigung der Stadt Meissen mit Hölzern aus diesen Waldungen, ohne Ueberhauung derselben, nothwendig eine Verkürzung der bisher an dieselben gewiesenen Communen und der unter der Stadt Dresden hätte nach sich ziehen müssen. Es hätten daher diese Waldungen entweder gar nicht, oder doch nur sehr unbedeutend in Anspruch genommen werden können und das einzige Auskunftsmittel sei geblieben, Hölzer in Böhmen anzukaufen, so lange dieselben zu angemessenen Preisen hätten erlangt werden können.

Allein theils in Folge des vermehrten Begehrs, theils auch dadurch, daß sich mit der Zeit die schlagbaren Hölzer in den Sachsen zunächst gelegenen böhmischen Wäldern immer mehr und mehr vergriffen, seien in neuerer Zeit nicht unbedeutende Steigerungen der Einkaufspreise dieser Hölzer und somit auch, wenn nicht die Staatskasse Verluste erleiden sollte, successive angemessene Erhöhungen der Holzpreise auf dem fiscalischen Holzhofe zu Meissen eingetreten. — Dies habe die Folge gehabt, daß ein großer Theil der Einwohnerschaft Meissens sein Brennholz, und unter diesen selbst der dasige Stadtrath, die von ihm zu gewährenden Holzdeputate, nicht mehr vom dasigen fiscalischen Holzhofe, sondern anderwärts her, wo es billiger zu erlangen gewesen, bezogen, und deshalb der Holzabsatz auf dem letzteren gegen früher sich sehr bedeutend vermindert habe.

Es habe sich nämlich durch eine im Frühjahr 1837 gehaltene Revision der Naturalvorräthe des beregten Holzhofes ergeben, daß von den im Jahre 1832 angeschafften Hölzern noch 270 Klaftern vorhanden gewesen, obgleich in den Jahren 1833, 1834 und 1835 die Holzanschaffungen für die fragliche Verkaufsanstalt gegen früher um ein Bedeutendes verringert, auch die Holzverkaufspreise bereits herabgesetzt worden wären.

Um sich nun von dieser, fährt das hohe Finanzministerium in seiner Darstellung fort, durch Jahre langes Stehenbleiben verschlechterten Hölzer sobald als möglich zu entledigen, und um dieselben nicht dem völligen Verderben auszusetzen und dadurch nicht noch größern Verlust zu erleiden, habe sich die Flosverwaltung genöthigt gesehen, die Verkaufspreise dafür selbst unter den Selbstkostenpreis herabzusetzen, und demnach mit Verlust zu verkaufen.

Nach einer dem Finanzministerium vorliegenden flosamtlichen Darstellung habe der Meißner Holzhof in den sieben Jahren von 1831 bis mit 1837 zusammen

Zweitausend Vierhundert Thaler
und demnach im Durchschnitte alljährlich
342 Thlr. 20 Gr. 9 Pf.

als Ueberschuß abgeliefert, welcher man die Zinsen von dem Betriebskapitale und dem Werthe der Holzhofgebäude dagegen halte, sich gänzlich absorbire, wenn nicht gar von diesen überstiegen würde.

Unter diesen Umständen habe das Finanzministerium bei seiner verfassungsmäßigen Stellung das längere Bestehen der Meißner Holzverkaufsanstalt nicht rechtfertigen zu können, und eine Verpflichtung, die Stadt Meissen mit Holz zu versorgen, um so weniger auf sich nehmen zu dürfen geglaubt, als der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zu Anlegung von Magazinen für Holz und Steinkohlen zur Versorgung der Commun eine wesentliche Obliegen-